

Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Eutin



Zweite Sitzung des begleitenden Arbeitskreises
am 13. März 2019

Julia Lemke

Stadtentwicklung

Marketing

Regionalwirtschaft

Einzelhandel

Wirtschaftsförderung

Citymanagement

Immobilien

Organisationsberatung

Kultur

Tourismus

Analyse des Einzelhandels

Grundlagen

Einzelhandels-
bestand

Einzugsgebiet/
Kaufkraftpotenzial

Überprüfung der
Standorte

Analyse der B-Pläne

Auswirkung des
Online-Handels

Fortschreibung Einzelhandelskonzept 2019

Überprüfung der zentralen Versorgungsbereiche

Fortschreibung des Standortkonzeptes

Fortschreibung der Sortimentsliste

Handlungserfordernisse für die Bauleitplanung

Zusammenstellung der Rechtsprechung

Strategien Offline vs. Online-Handel

Beschluss des Einzelhandelskonzeptes durch
den Rat der Stadt Eutin

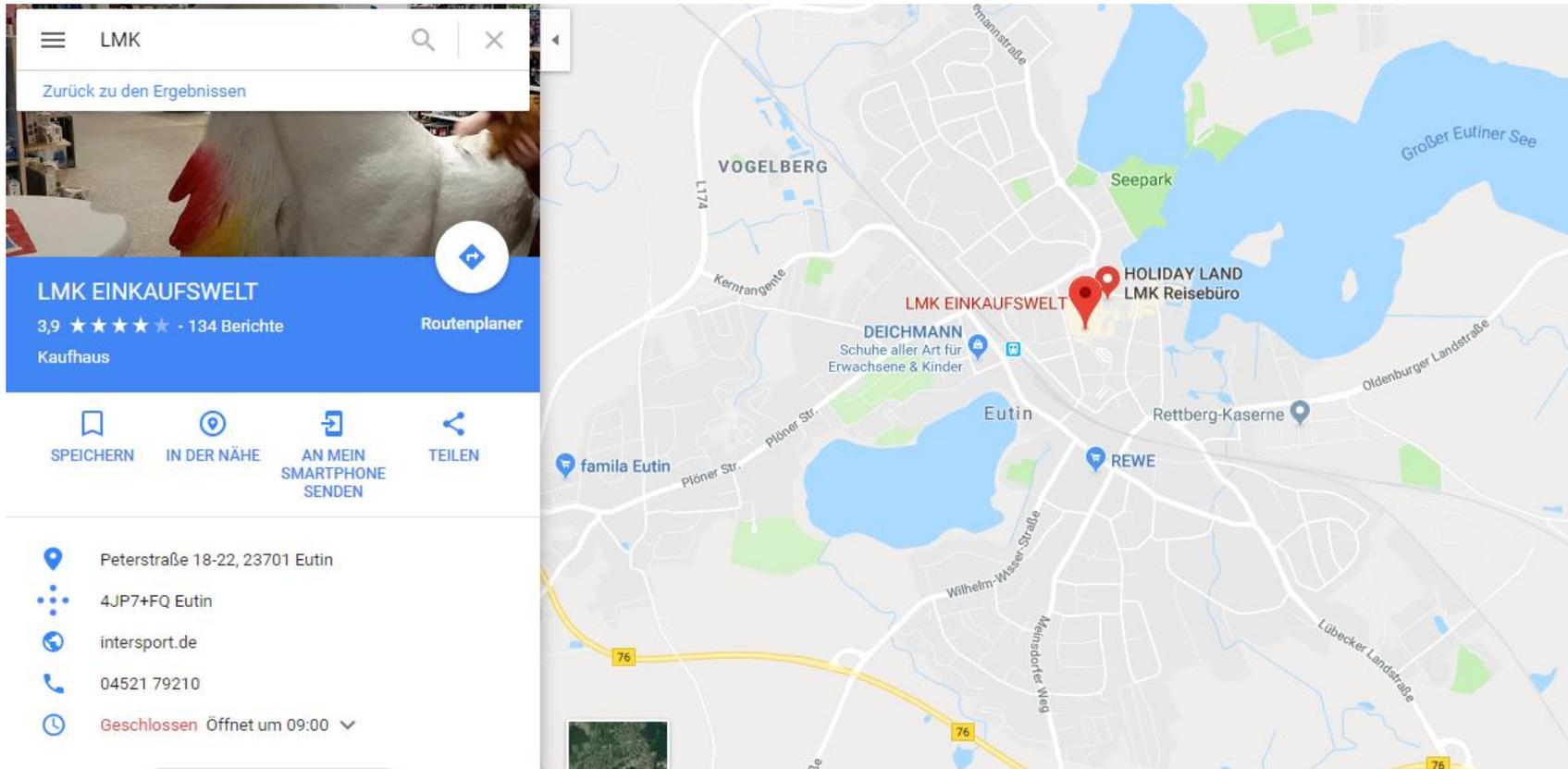
- Inhalt der heutigen Arbeitskreissitzung ist die Analyse:
 - Erste Ergebnisse des Online-Checks
 - Kurze Zusammenfassung der Analyseergebnisse
 - Fortschreibung des Standortkonzeptes
 - Fortschreibung der Sortimentsliste
 - Ziele und Grundsätze der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung

Einzelhandelskonzept Eutin

Erste Ergebnisse des Online-Checks

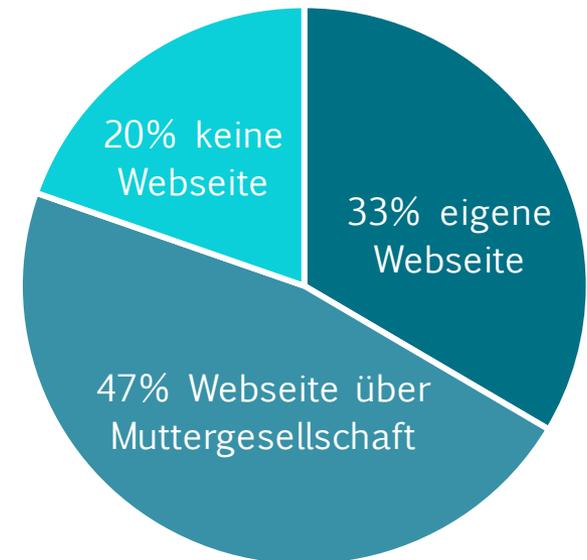
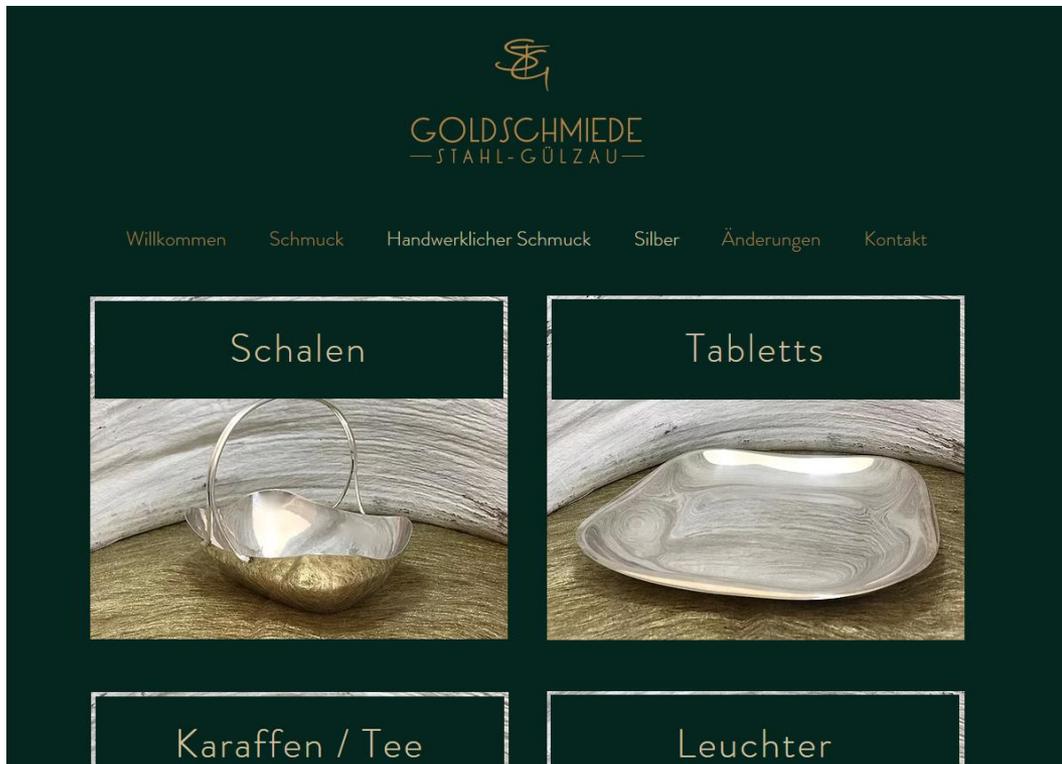
Online-Auffindbar

- 76 % der Betriebe wurden bei einer Google-Branchensuche gefunden; weiter 9 % über die Direktsuche (n= 158)
- Öffnungszeiten wurden bei 72 % der Betriebe in Google angezeigt (n = 158)



Online-Präsenz

- 80 % der untersuchten Geschäfte verfügen über einen eigenen Websiteauftritt, ggf. über Muttergesellschaft (Filialen)
- 20 % der Betriebe ohne eigene Website



Online-Shop

Kategorien

Wein

- l. Rotwein
- l. Weißwein
- l. Roséwein
- l. Schaumwein
- l. Perlwein
- l. Deutschland
- l. Mosel
- l. Rheingau
- l. Rheinhessen
- l. Franken
- l. Pfalz
- l. Württemberg
- l. Baden Kaiserstuhl
- l. Österreich
- l. Frankreich
- l. Italien
- l. Spanien
- l. Portugal
- l. Südafrika
- l. Chile
- l. Argentinien
- l. USA
- l. Australien
- l. Alkoholfrei

Schnellkauf

Bitte geben Sie die Artikelnummer aus unserem Katalog ein.

Jetzt kaufen!

Stromberg-Zabergäu Trollinger mit Lemberger halbtrocken

7,70 EUR
inkl. 19 % MwSt. zzgl. [Versandkosten](#)
Lieferzeit: 3-4 Tage

1 Liter | 7,70 EUR pro Liter

Art.Nr.: 1171

Druckansicht

[Bild vergrößern](#)

1

Kunden-Tipp

Weinart: Rotwein
Weingeschmack: Halbtrocken
Land: Deutschland
Anbaugebiet: Württemberg
Rebsorte(n): Trollinger, Lemberger
Jahrgang: 2015
Alkoholgehalt: 12.00 % Vol.
Restsüße: 12.00 g/l
Säuregehalt: 4.10 g/l
Erzeuger: Weingärtner Stromberg-Zabergäu, Neipperger Str. 60, 74336 Brackenheim, Deutschland

Nettoinhalt: 1,00 Liter
Allergene: Enthält Sulfite. Kann Spuren von Schwefel, Eiweiß, Gelatine und Milch enthalten.

Kunden, die diesen Artikel kauften, haben auch folgende Artikel bestellt:

Anne de Joyeuse Original Malbec

Der Malbec aus dem Süden Frankreichs präsentiert sich feinsüßlich, mit Aromen von Vanille und dunklen Beeren und sanftem Tannin. Ein wunderbarer Begleiter für Osso Bucco, Steaks und Barbecue.

7,90 EUR (inkl. 19 % MwSt. zzgl. [Versandkosten](#))

Warenkorb

6 x Bretz Weisser Bur...

inkl. MwSt. 19%: 6,23 EUR
Summe: 39,00 EUR
zzgl. Versandkosten

[Warenkorb »](#)

Willkommen zurück!

E-Mail-Adresse:

Passwort:

Passwort vergessen?

Newsletter-Anmeldung

E-Mail-Adresse:

Hersteller Info

Weingärtner Stromberg-Zabergäu, Neipperger Str. 60, 74336 Brackenheim, Deutschland
Weingärtner Stromberg-Zabergäu, Neipperger Str. 60, 74336 Brackenheim, Deutschland
 Weingärtner Stromberg-Zabergäu, Neipperger Str. 60, 74336 Brackenheim, Deutschland
[Homepage](#)
[Mehr Artikel](#)

Hersteller

Bitte wählen

- Die Mehrheit der untersuchten Betriebe in Eutin besitzt keinen Online-Shop (71 %)
- Die häufigste Nutzungsform ist „Click & Ship“ (klassischer Onlinehandel)
- 35 % der Betriebe mit „Click & Reserve“ und 13 % „Click & Collect“

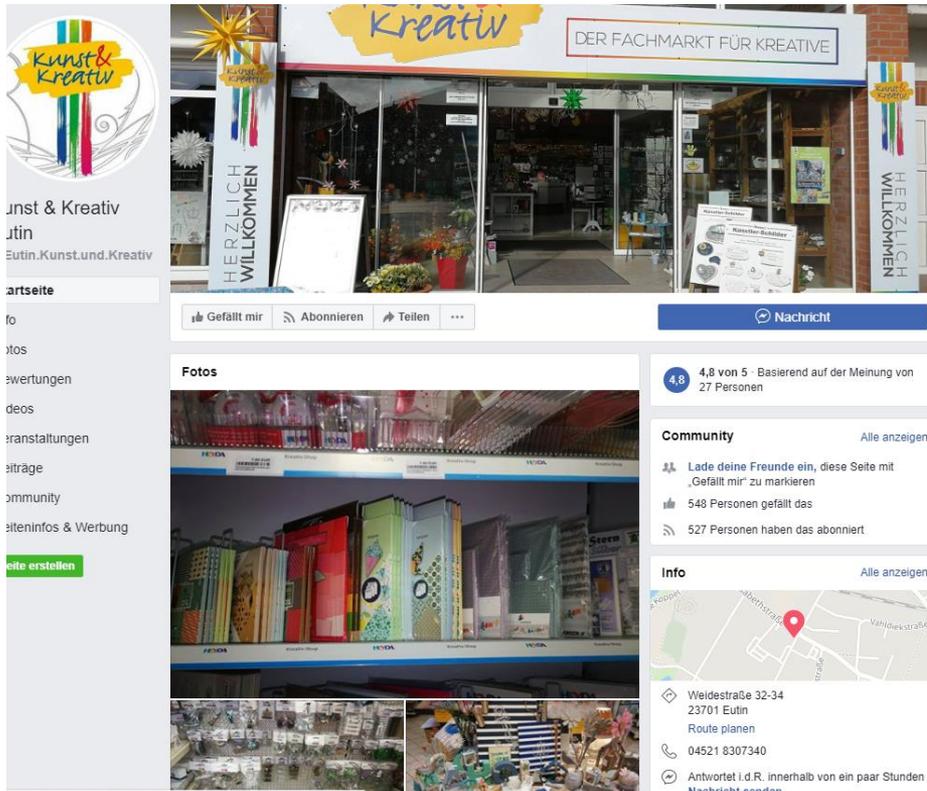
Einzelhandelskonzept Eutin

Erste Ergebnisse des Online-Checks

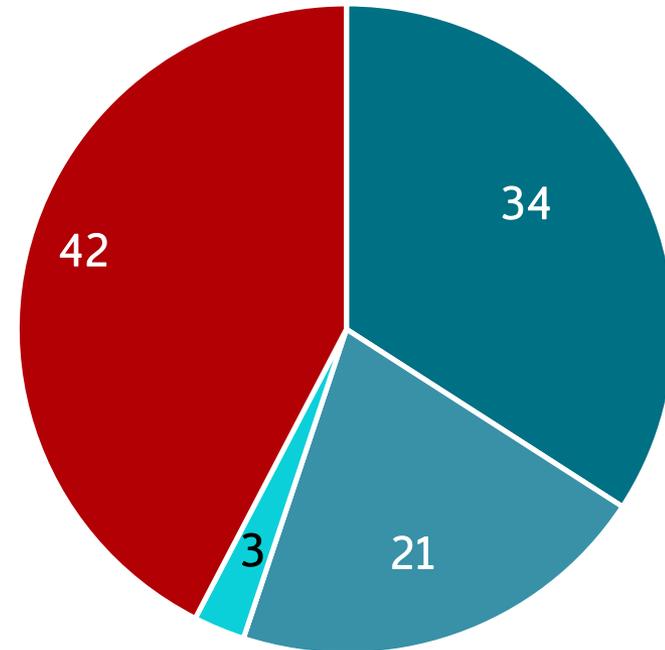
CIMA.

Social Media

- 34 % der Betriebe mit facebook-Account
- Filialisten i.d.R. über Muttergesellschaft vertreten



facebook



- eigener facebook Account
- facebook Account via Muttergesellschaft
- inoffizieller facebook Account
- kein eigener facebook Account

Einzelhandelskonzept Eutin

Erste Ergebnisse des Online-Checks

CIMA.

Social Media

- 25 % der Betriebe sind bei Instagram vertreten



The screenshot shows the Instagram profile for 'knutzenwohnen'. The profile picture is a circular logo with the text 'KNUTZEN' and 'WOHNEN' inside. The bio reads: 'Halo und herzlich willkommen auf dem offiziellen Instagram-Profil von Knutzen Wohnen. ❤️ Zeig uns Deine 📸 mit #knutzenwohnen www.knutzen.de/fileadmin/30_Beilagen/2019/Prospekte/2019_FJ1_V1_index.html'. Below the bio are three icons: a percentage sign for 'Angebote', a camera for 'Shootings', and a plus sign for 'Knutzen Plus'. The post grid shows three images of interior furniture: a dining table with chairs, a wooden side table with a lamp, and a wooden cabinet.

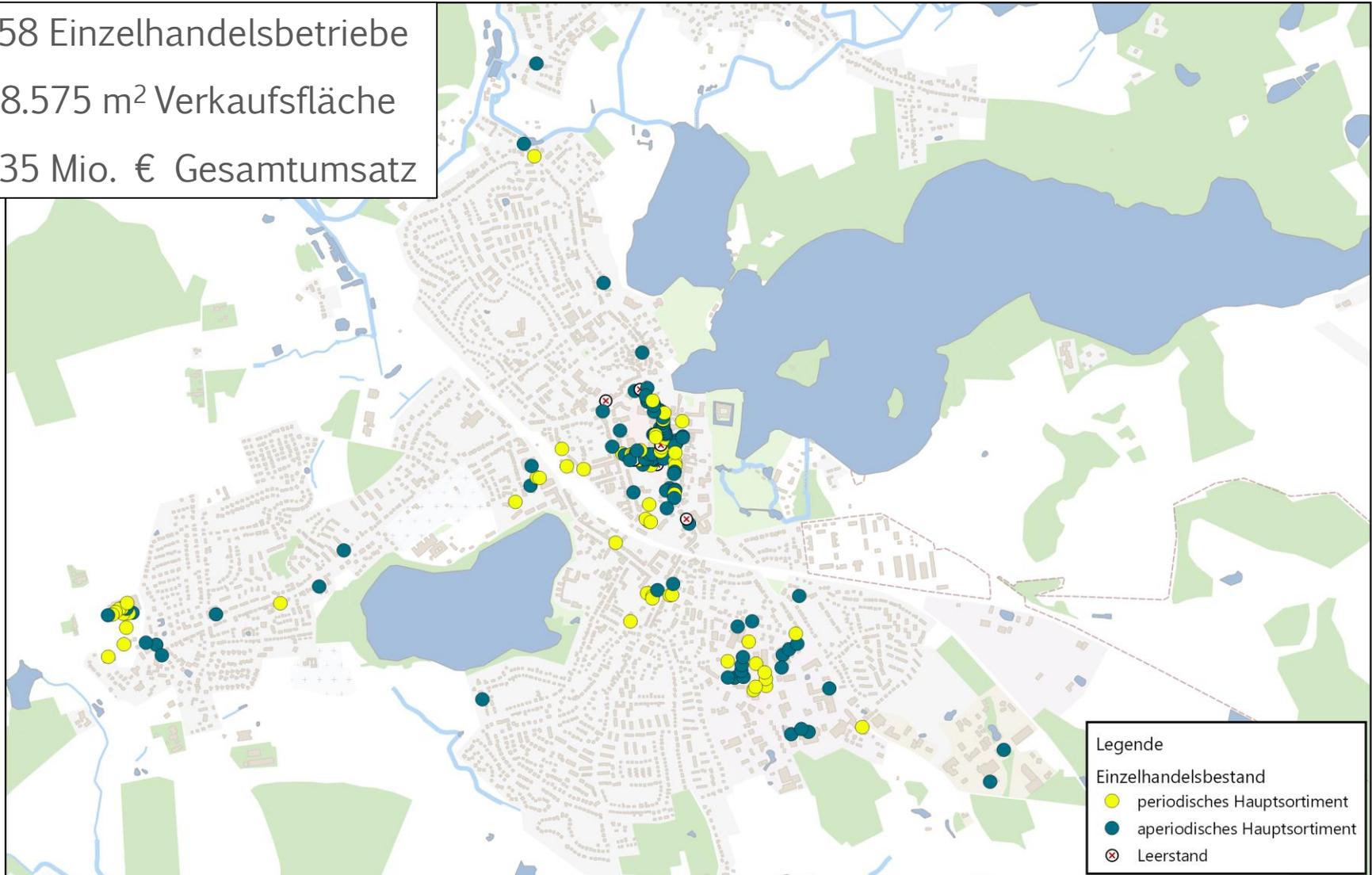


The screenshot shows an Instagram post from the user 'piconaja'. The profile name is 'piconaja' with a blue checkmark and the text 'Herrenmode Piconaja men'. The post features a photo of a grey scooter with red wheels. The caption includes several hashtags: #piconajamen, #eutin, #menfashion, #menstyle, #eisbahn, #benvenuto, #christmas, #schwalbe, #holiday, #alberto, #gant, #pantswelove, and #schleswigholstein. The post has 24 likes and was posted on December 18, 2018. The interface shows icons for liking, commenting, sharing, and bookmarking.

Einzelhandelskonzept Eutin

Zusammenfassung der Analyseergebnisse

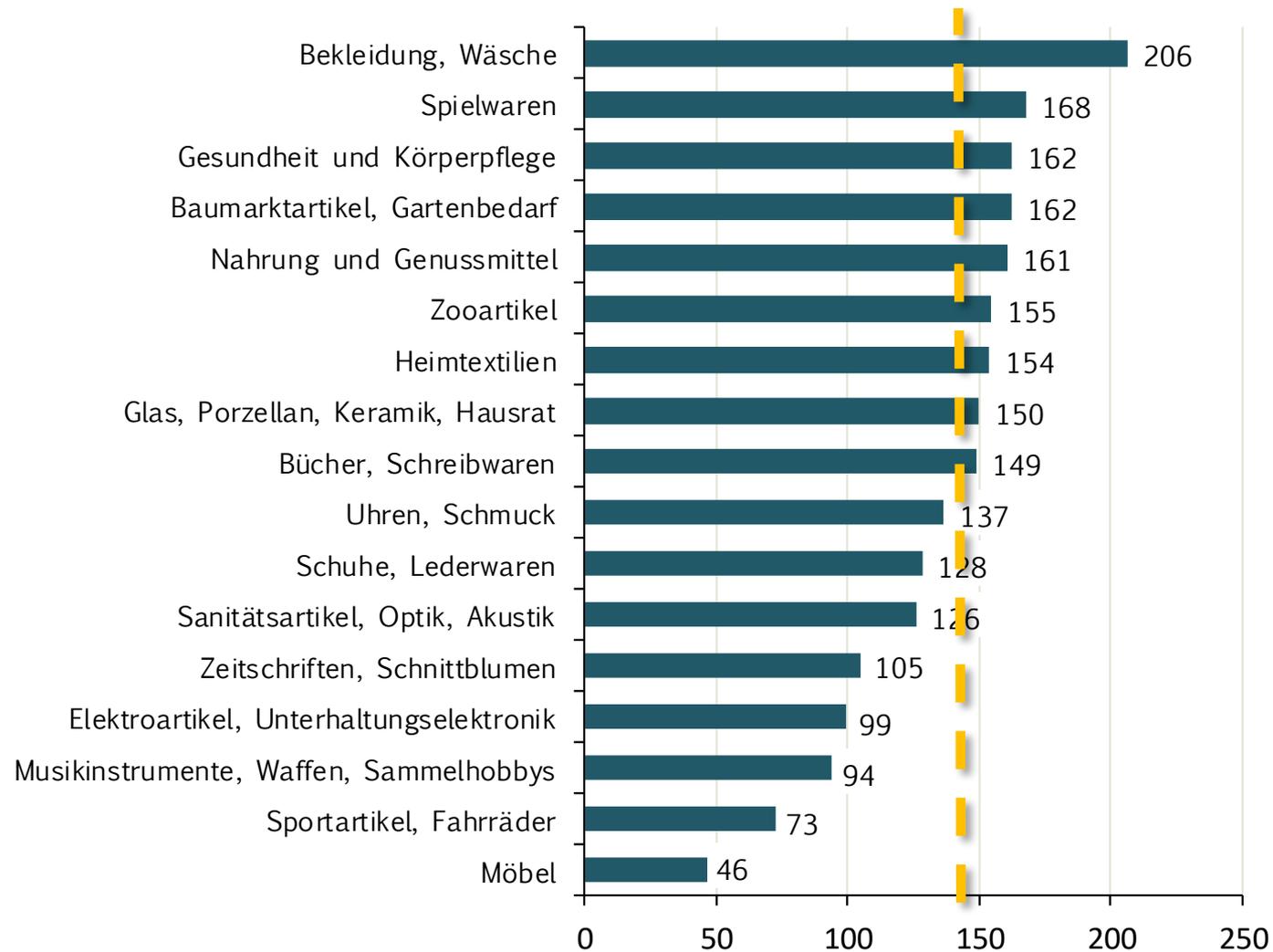
- 158 Einzelhandelsbetriebe
- 48.575 m² Verkaufsfläche
- 135 Mio. € Gesamtumsatz



0 0.5 1 1.5 km

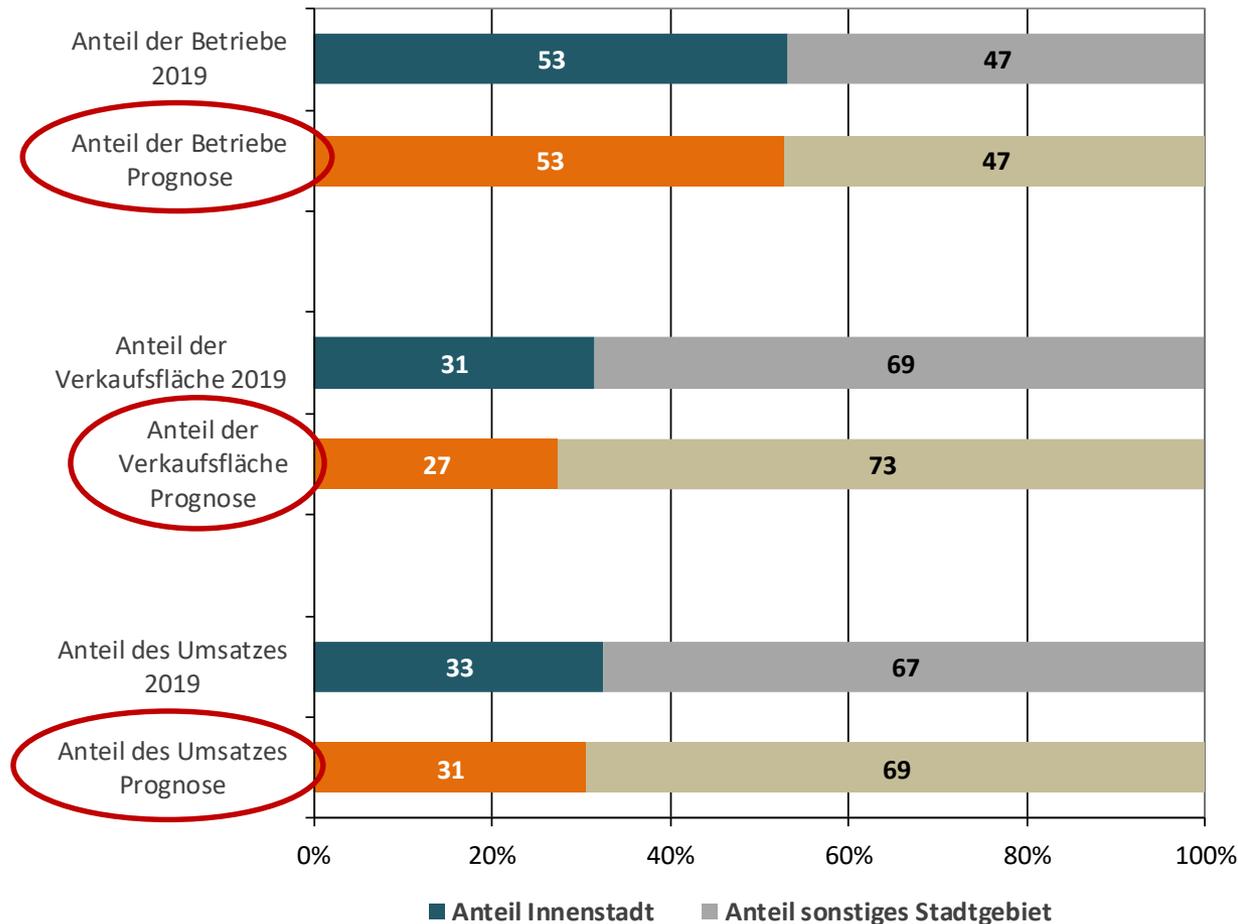
Einzelhandelszentralität

Durchschnitt über alle Branchen: 146



- Insgesamt ist die Einzelhandelssituation als sehr gut zu bewerten
 - Handelszentralität von 146 signalisiert Kaufkraftzuflüsse aus dem Marktgebiet sowie durch Tagesgäste und z.T. auch Touristen
 - Attraktives Angebot sowohl im periodischen Bedarf (Zentralität 159) als auch im aperiodischen Bedarf (Zentralität 133) → Grenzen des bindbaren Kaufkraftpotenzials weitestgehend erreicht
 - Kaufkraftzuflüsse basieren auf Angebotskompetenz des innerstädtischen Einzelhandels und der großflächigen Fachmarktkonzepte an den Sonderstandorten Industriestraße/ Johann-Specht-Straße und Plöner Straße
- Aber: In der Innenstadt deutliche Veränderungen geplant
- Neuaufstellung LMK Kaufhaus mit Verkaufsflächenreduzierung
 - Geschäftsaufgaben im Facheinzelhandel
 - Neuansiedlung Woolworth

Bedeutungsverlust der Innenstadt



→ 2.700 m² VKF weniger in der Innenstadt

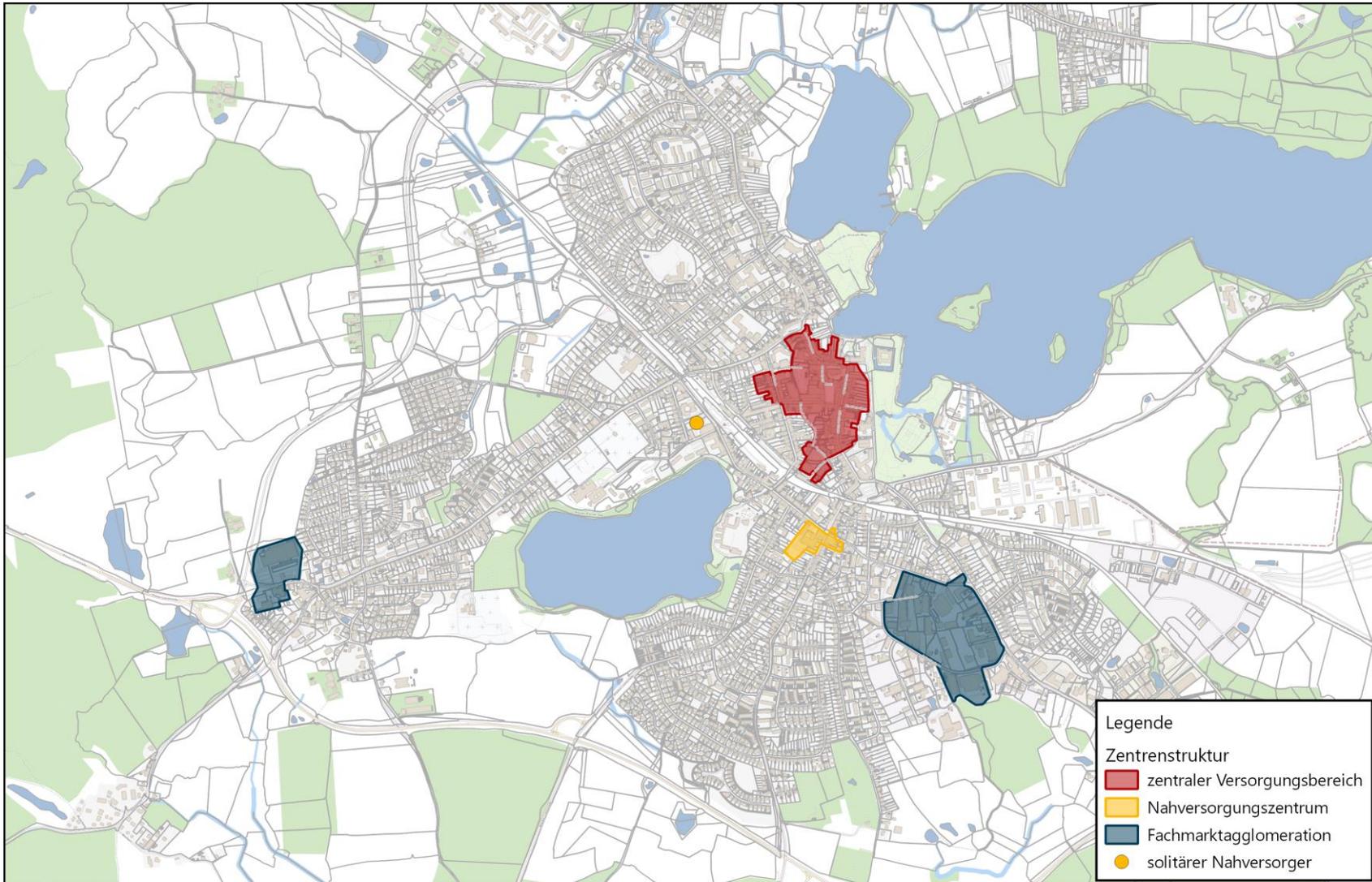
→ Kritische Angebotsmasse wird nicht mehr erreicht

In der Prognose sind die bereits bekannten und mit Baurecht belegten Veränderungen in der Innenstadt bis zum Jahr 2020 berücksichtigt.

- Erhalt und Absicherung der bestehenden Strukturen
 - Konzentration der Einzelhandelsentwicklung auf bestehende Standorte
 - Klare Aufgaben- und Funktionsteilung zwischen den Einzelhandelsstandorten
- Ergänzung statt Konkurrenz!
- Erhalt der Entwicklungsspielräume!
- Planungs- und Investitionssicherheit für (gewünschte) Entwicklungen

Einzelhandelskonzept Eutin

Fazit und Handlungsempfehlung



0 500 1000 1500 2000 m

Zentrale Versorgungsbereiche sind „räumlich abgrenzbare Bereiche, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt“

„Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. **Der Begriff ist nicht geographisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen.** Zentralität kann durchaus auch kleinteilig sein...“

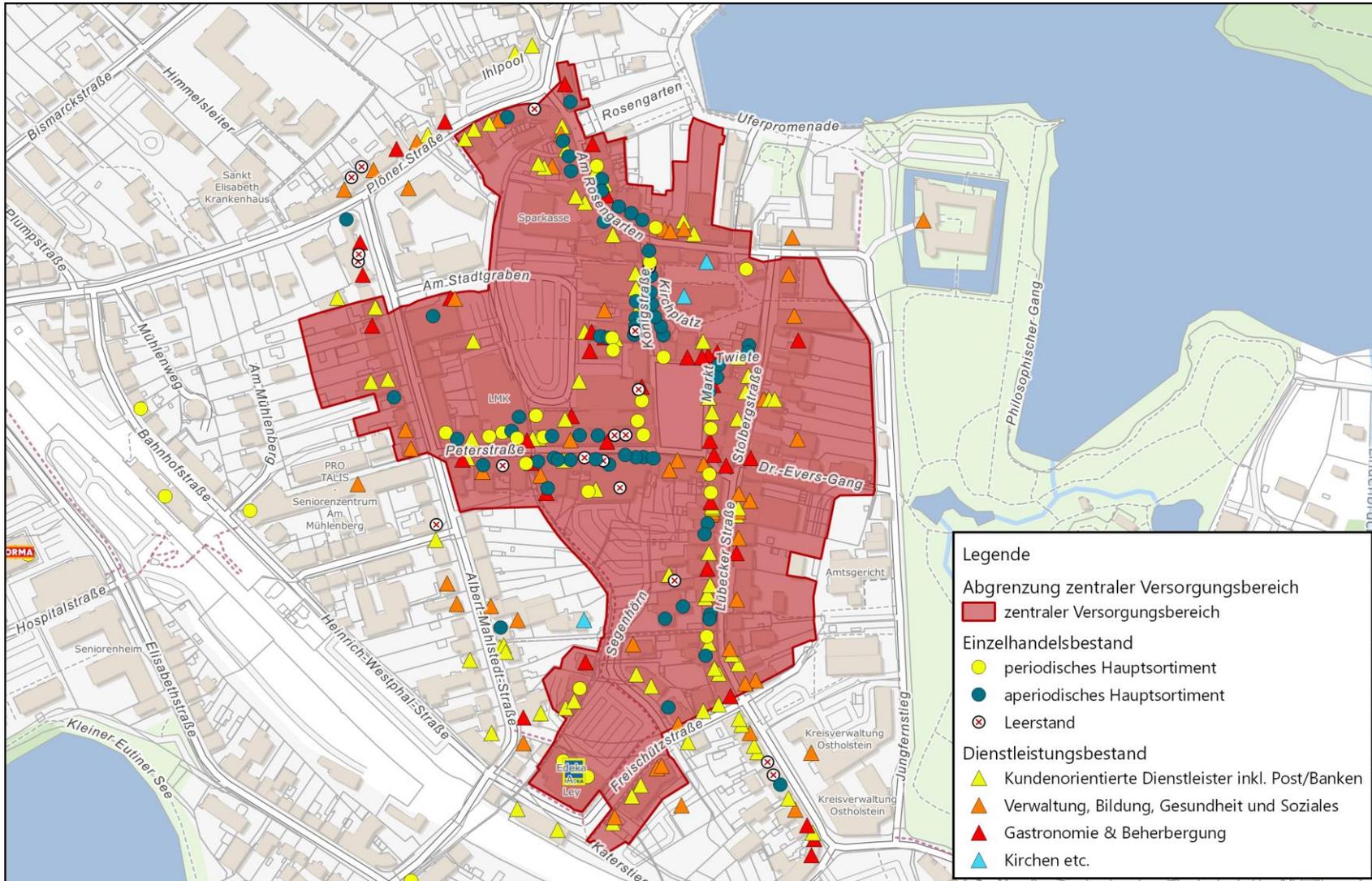
BVerwG v. 17.12.2009 4C.1.08 und 4C.2.08

„Isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben bilden keinen zentralen Versorgungsbereich, auch wenn sie über einen weiten Einzugsbereich verfügen und eine beachtliche Versorgungsfunktion erfüllen mögen“

BVerwG v. 17.12.2009 4C.1.08 und 4C.2.08

Einzelhandelskonzept Eutin

Vorschlag 1: zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Legende

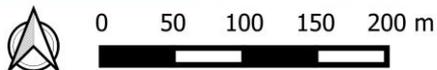
Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich
 zentraler Versorgungsbereich

Einzelhandelsbestand

- periodisches Hauptsortiment
- aperiodisches Hauptsortiment
- X Leerstand

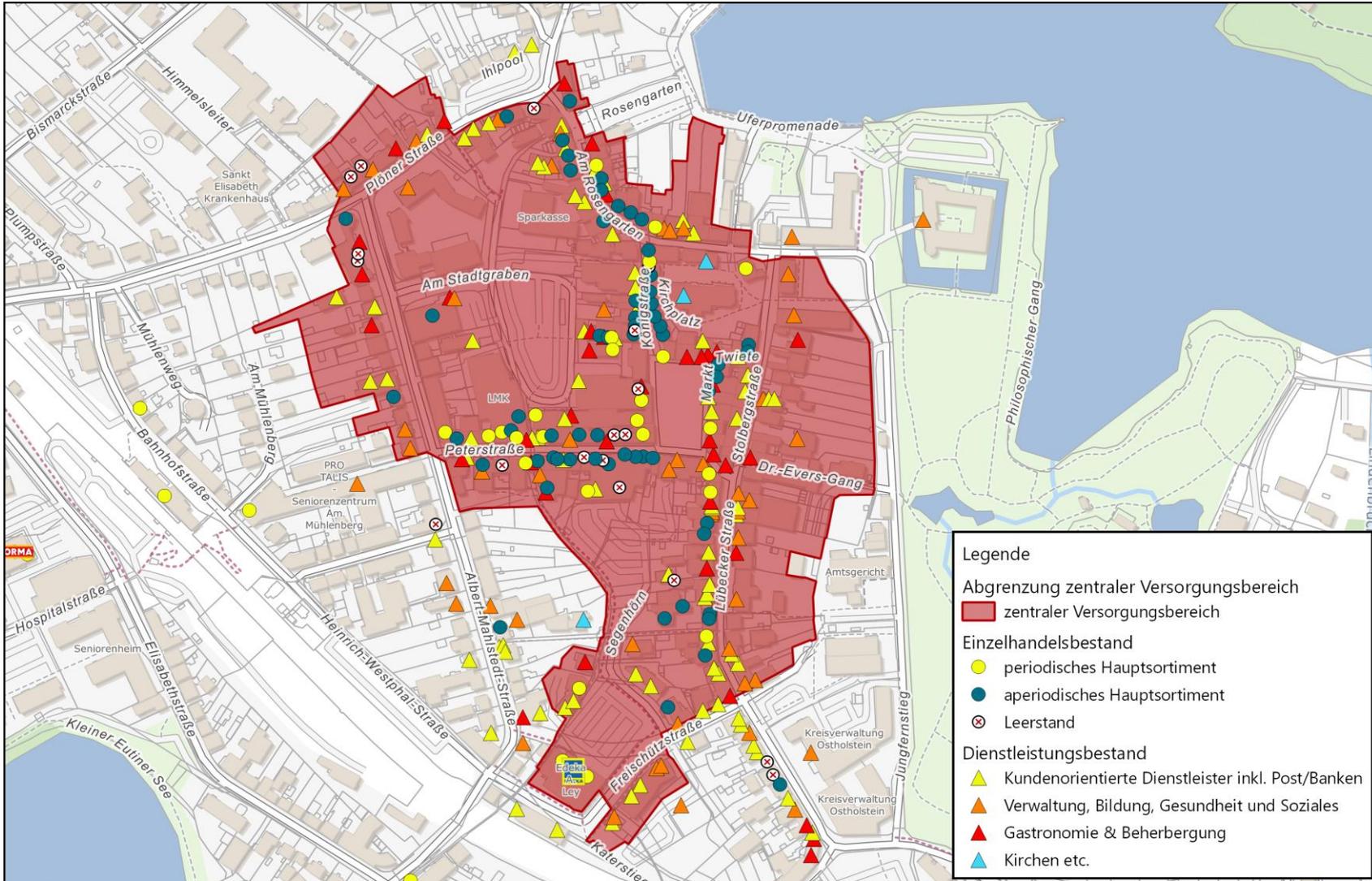
Dienstleistungsbestand

- Kundenorientierte Dienstleister inkl. Post/Banken
- Verwaltung, Bildung, Gesundheit und Soziales
- Gastronomie & Beherbergung
- Kirchen etc.



Einzelhandelskonzept Eutin

Vorschlag 2: zentraler Versorgungsbereich Innenstadt

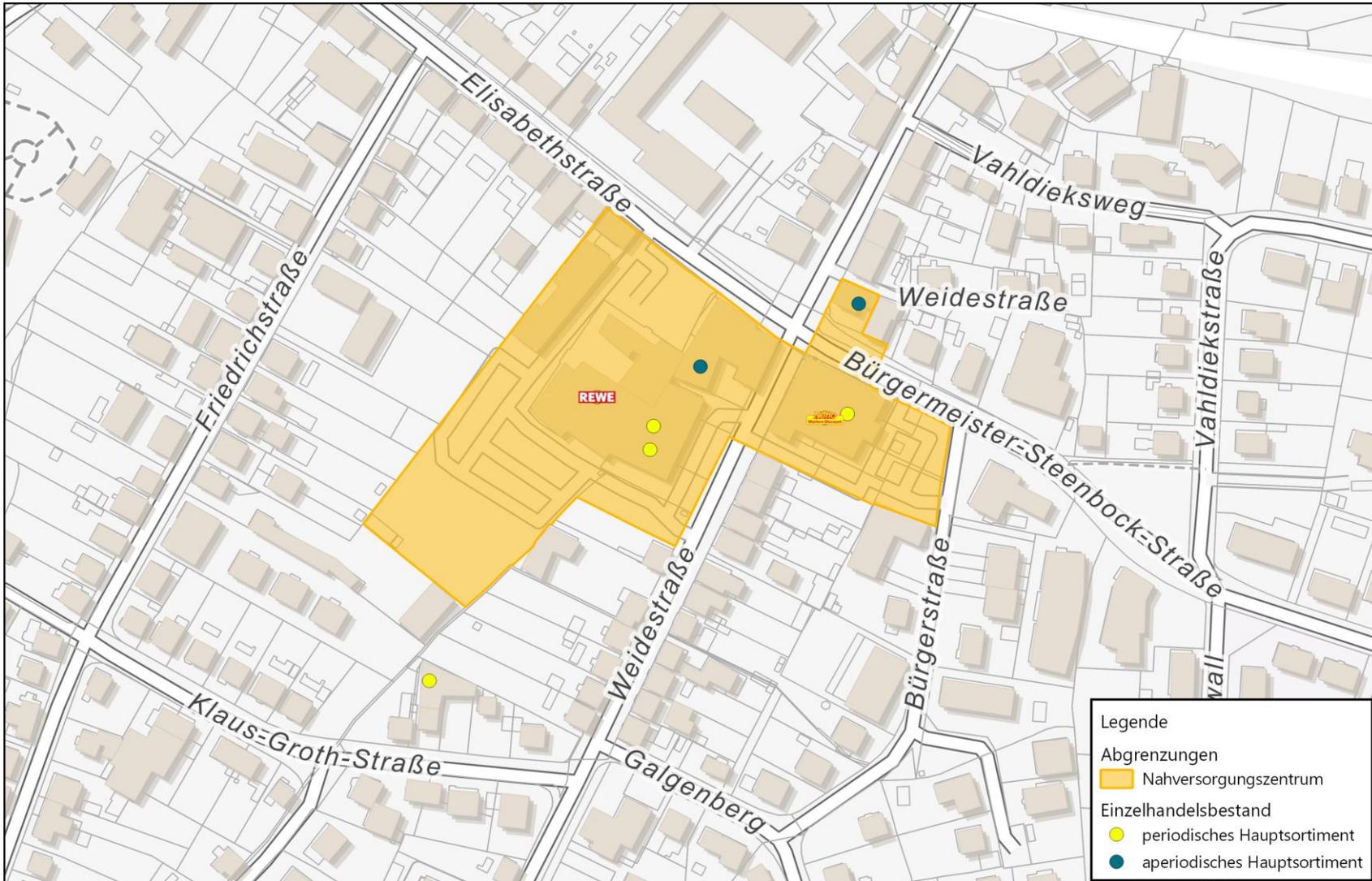


0 50 100 150 200 m



Einzelhandelskonzept Eutin

Vorschlag: zentraler Versorgungsbereich Weidestraße

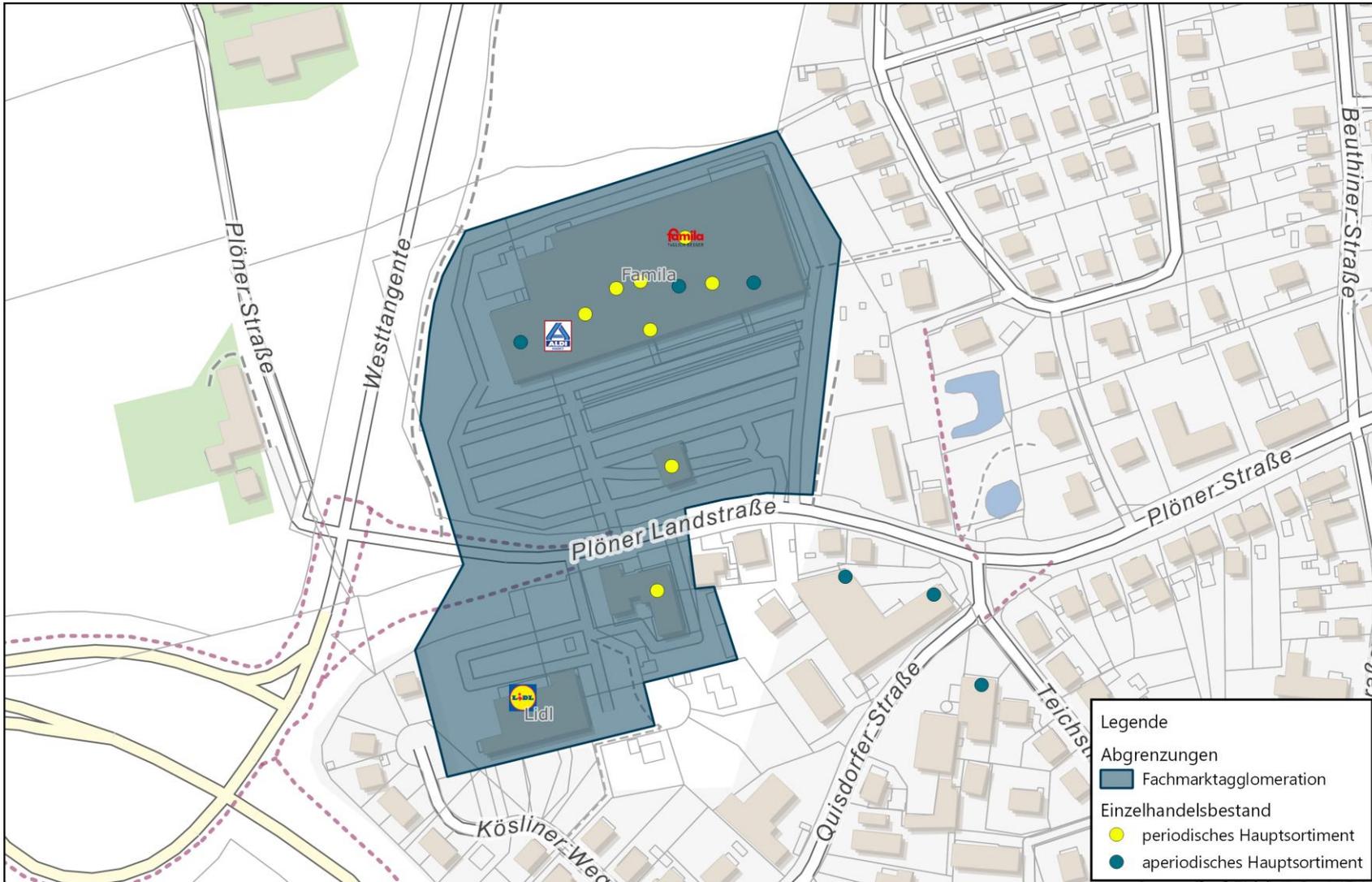


0 50 100 150 200 m

- Legende
- Abgrenzungen
 - Nahversorgungszentrum
 - Einzelhandelsbestand
 - periodisches Hauptsortiment
 - aperiodisches Hauptsortiment

Einzelhandelskonzept Eutin

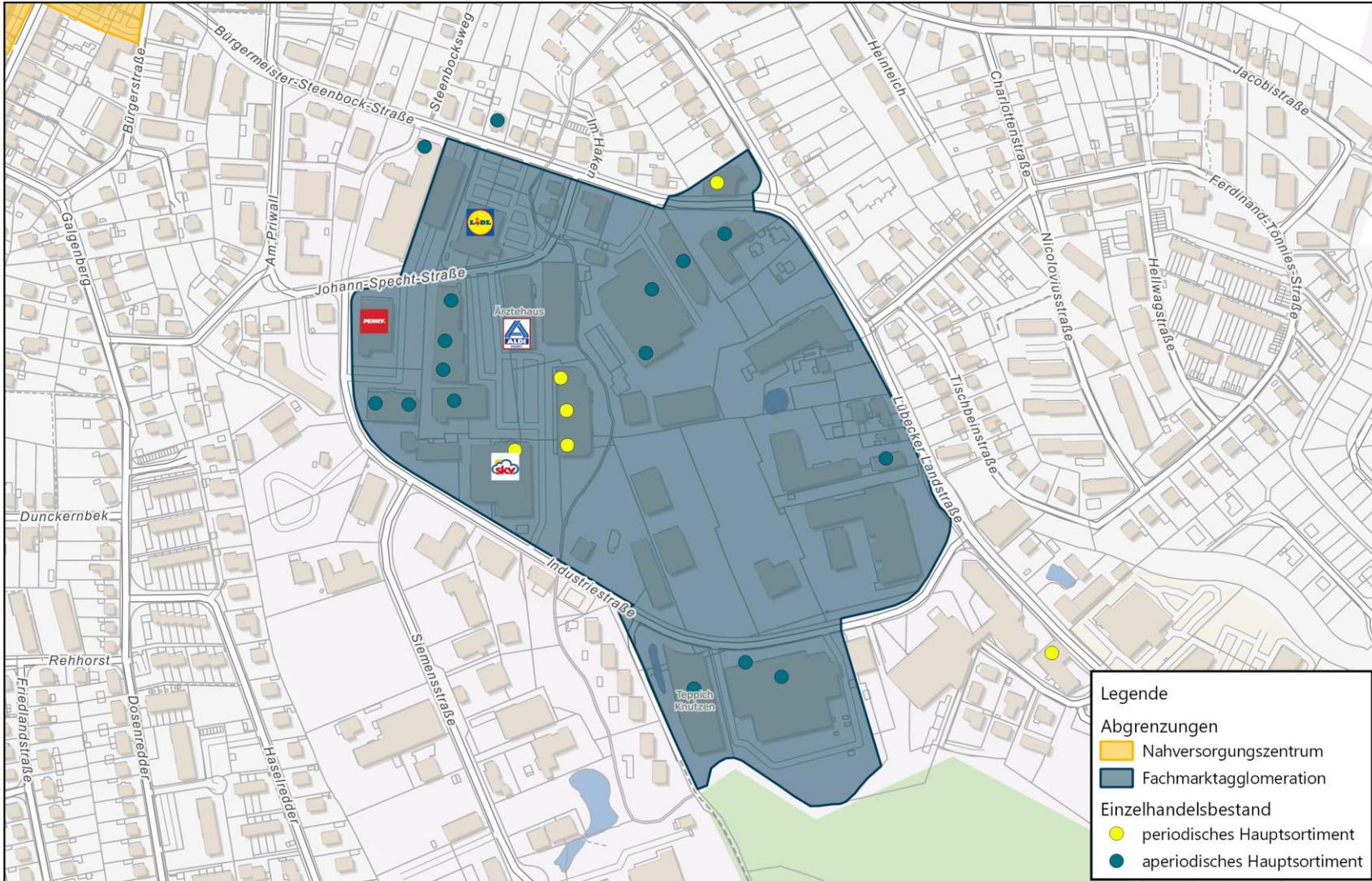
Vorschlag: Sonderstandort Plöner Straße



0 50 100 150 200 m

Einzelhandelskonzept Eutin

Vorschlag: Sonderstandort Industriestraße



0 50 100 150 200 m



Einzelhandelskonzept Eutin

Fortschreibung Standortkonzept

CIMA.

Haupt-
zentrum

Eutin Innenstadt

Nahversorgungszentrum

Weidestraße

Ergänzende solitäre
Nahversorgungsstandorte

Standort Elisabethstraße (NORMA)

Sonderstandorte des großflächigen Einzelhandels

SO Plöner Straße
SO Industriestraße

- Standortkategorie des ergänzenden Nahversorgungsstandortes neu aufgenommen
- Sonderstandorte des großflächigen Einzelhandels ≠ ohne Zusatz „nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel“

- Gemäß der Rechtsprechung der vergangenen Jahre (u.a. Urteil OVG Münster vom 22. April 2004 – 7a D 142/02 NE) kann eine Kommune unter anderem zur Verfolgung des Ziels „Schutz und Stärkung der Attraktivität und Einzelhandelsfunktion der Innenstadt“ den Einzelhandel mit bestimmten Sortimenten innerhalb eines Bebauungsplanes ausschließen
- Auch das BVerwG kommt in einem Urteil vom 26.03.2009 (4 C 21.07) zu dem Ergebnis, dass ein „(nahezu) vollständiger Einzelhandelsausschluss durch das Ziel einer Stärkung der in einem Gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Stadtbezirks- und Ortsteilzentren als städtebaulich gerechtfertigt angesehen“ werden kann
- Ein Ausschluss von Sortimenten kann diejenigen Sortimente umfassen, deren Verkauf typischerweise in den zentralen Versorgungsbereichen einer Stadt erfolgt und in einer konkreten örtlichen Situation für die jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche von erheblicher Bedeutung ist
- Der Rechtsprechung folgend müssen solche Ausschlüsse städtebaulich gerechtfertigt sein (siehe § 1 Abs. 9 BauNVO)

Nahversorgungs- relevante Sortimente

- Werden täglich oder wöchentlich nachgefragt



Zentrenrelevante Sortimente

- erfüllen am Standort eine Funktion als Frequenzbringer
- können vom Kunden i.d.R. ohne Probleme transportiert werden
- bedürfen i.d.R. einer zentralen Lage, da sie auf eine gewisse Kundenfrequenz angewiesen sind
- benötigen Konkurrenz, um positive Agglomerationseffekte entstehen zu lassen
- werden vorwiegend in der Innenstadt angeboten



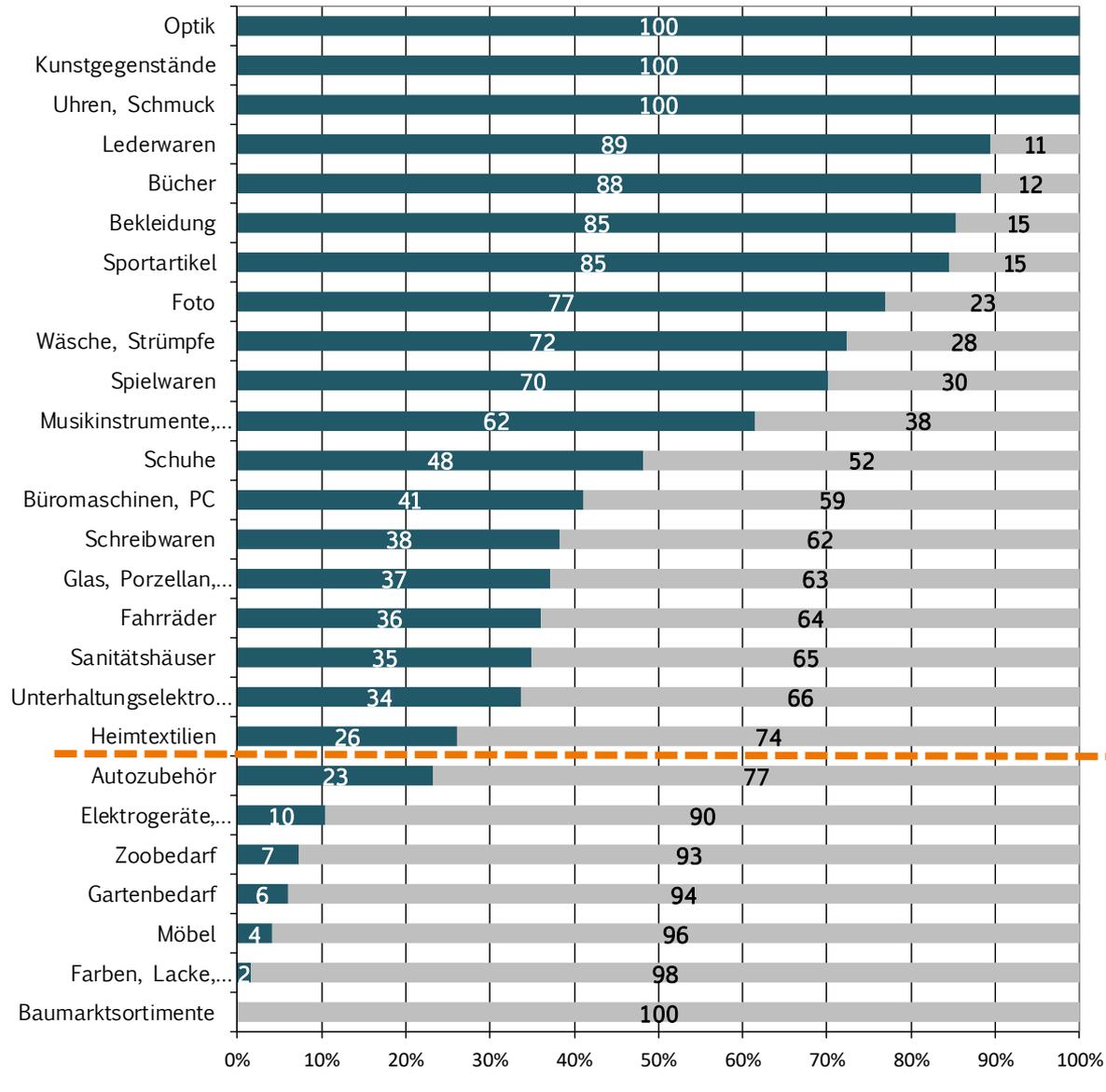
Nicht zentrenrelevante Sortimente

- sind aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs nicht für zentrale Standorte geeignet
- sind i.d.R. nur schwer zu transportieren/ bedürfen eines zusätzlichen Transportmittels
- die Betriebe, die diese Sortimente anbieten, verfügen auf den jeweiligen Verkaufsflächen nur über eine vergleichsweise geringe Flächenproduktivität
- werden überwiegend an nicht integrierten Standorten angeboten



Einzelhandelskonzept Eutin

Sortimentsliste: Verkaufsflächenanteile



- Sortimente mit weniger als 25 % Verkaufsflächenanteil ohne strukturprägende Funktion
- Weitere Empfehlungen:
 - Unterhaltungselektronik und Büromaschinen/PC trotz Verkaufsflächenanteilen von 34 % bzw. 41 % keine zentrenrelevanten Sortimente
 - Sanitätsartikel ebenfalls mit Zuordnung zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten
 - Fahrräder weiterhin nicht-zentrenrelevant

Einzelhandelskonzept Eutin

Vorschlag Fortschreibung Sortimentsliste

zentrenrelevante Sortimente

nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel
- Tabakwaren, Reformwaren
- Getränke
- Drogeriewaren, Kosmetik
- Apothekenwaren
- Schnittblumen
- Schreib-, Papierwaren, Zeitschriften / Zeitungen

zentrenrelevante Sortimente

- Bücher, Spielwaren, Bastelartikel
- Sanitätswaren
- Bekleidung, Wäsche
- Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
- Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung
- Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte
- Foto / Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger
- Computer / Zubehör
- Telekommunikation
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen
- Uhren, Schmuck, Optik, Akustik
- Musikalien
- Antiquitäten, Münzen
- Haus- / Tischwäsche, Bettwäsche
- Lampen / Leuchten
- Baby- / Kinderartikel

nicht zentrenrelevante Sortimente

- Lebende Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung
- Möbel, Küchen, Büromöbel
- Gartenmöbel
- Matratzen
- Gardinen / Zubehör
- Teppiche, Bodenbeläge
- Pflanzen / Zubehör
- Eisenwaren, Werkzeuge
- Badeinrichtungen, Sanitär, Fliesen
- Installationsmaterial, Rollläden, Rollos, Markisen
- Farben, Lacke, Tapeten
- Holz, Bauelemente
- Campingartikel
- Sportgroßgeräte
- Reitsportartikel
- Angelbedarf, Jagdbedarf
- Auto- / Motorradzubehör
- Fahrräder / Zubehör
- Arbeitsbekleidung

- Elektroartikel, Unterhaltungselektronik, Computer/ Zubehör und Telekommunikation nicht mehr zentrenrelevant → entspricht der aktuellen Betriebstypenentwicklung und der anhaltenden starken Nachfrage im Online Handel
- Sanitätshäuser vielfach in Verbindung mit Ärztehäusern; Pkw Erreichbarkeit notwendig → keine Zentrenrelevanz
- Lampen und Leuchten nicht-zentrenrelevant → typischerweise nur noch Randsortiment
- Baby- und Kinderartikel wegen Unbestimmtheit keine Zuordnung

- Ausschließlich die nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente werden aufgeführt → alle weiteren Sortimente sind nicht-zentrenrelevant

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrung und Genussmittel
- Reformwaren
- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen
- Zeitungen und Zeitschriften

Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung, Wäsche
- Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Sportbekleidung und -schuhe, Sportgeräte
- Schuhe
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Spielwaren
- Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen
- Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Foto und Fotozubehör
- Augentoptik und Hörgeräteakustik
- Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Musikalien, Musikinstrumente

- **Grundsatz 1: Entwicklung der Innenstadt**
 - Innenstadt Eutin genießt Entwicklungspriorität
 - Einzelhandel mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausschließlich in der Innenstadt

- **Grundsatz 2: Entwicklung der Nahversorgung**
 - Entwicklung des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt und Weidestraße
 - Ergänzender Nahversorgungsstandort Elisabethstraße (Norma) im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Versorgungssituation zu sichern → aktuell mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Anbietern an SO Standorten
 - weitere Ergänzungsstandorte nur, wenn eine Versorgung der Bewohner im Nahbereich nicht gewährleistet ist und die Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche nicht gefährdet wird

▪ Grundsatz 3: Entwicklung der Sonderstandorte

- Für den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel sind Modernisierungen und moderate Erweiterungen möglich, die dem Erhalt und dem Bestandsschutz dienen
- Darüber hinaus grundsätzlich keine Weiterentwicklung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten
- Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel sollte planungsrechtlich ausgeschlossen bleiben
- Für den Sonderstandort Industriestraße besteht weiteres Gestaltungspotenzial im nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel → Beschränkung zentrenrelevanter Randsortimente entsprechend LEP auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche

▪ Grundsatz 4: Zentrenverträglichkeit

- Grundsätzlich ist bei relevanten Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels abzuklären, dass die Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt wird
- Kein Wettbewerbsschutz, sondern qualitative Absicherung und Erhalt der Versorgungsstrukturen

Einzelhandelskonzept Eutin

Fortschreibung Grundsätze der Einzelhandelsentwicklung

Ansiedlung / Erweiterung in ...		Innenstadt	Nahversor- gungs- zentrum	sonstige Standorte	
				siedlungs- räumlich integrierte Lagen	industriell und gewerblich geprägte Gebiete
mit ...					
nahversorgungsrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	○	○	⚡
	nicht großflächig	✓	✓	○	⚡
zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓	○	○	⚡
nicht zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig*	✓	⚡	⚡	○
	nicht großflächig	✓	○	○	✓
✓ Ansiedlung möglich und städtebaulich zu empfehlen ○ Einzelfallprüfung erforderlich ⚡ Ansiedlung städtebaulich nicht zu empfehlen * großflächiger Einzelhandel i. d. R. ab 800 m ² GMA-Empfehlungen 2012					

Quelle: Einzelhandelskonzept 2013 (GMA)

- Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Nahversorger an SO Standorten → Anerkennung der Nahversorgungsfunktion; Gestaltungspotenzial im nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel
- Erhalt der Entwicklungsspielräume der Innenstadt im zentrenrelevanten Einzelhandel → Klare Aufgaben- und Funktionsteilung

Einzelhandelskonzept Eutin

Fortschreibung Grundsätze der Einzelhandelsentwicklung

	zentrenrelevante Hauptsortimente	nahversorgungs- relevante Hauptsortimente	nicht- zentrenrelevantes Hauptsortimente
Innenstadt Eutin	Uneingeschränkte Ansiedlung	Uneingeschränkte Ansiedlung	Uneingeschränkte Ansiedlung
Nahversorgungszentrum Weidestraße	Kleinflächig entsprechend Versorgungsfunktion	ggf. großflächig möglich (Nachweis der Verträglichkeit notwendig)	Kleinflächig möglich (Beachtung städtebaulicher Rahmenbedingungen)
Sonderstandorte Plöner Straße und Industriestraße	Keine Ansiedlung (ggf. Anpassung des Baurechts notwendig)	Keine Ansiedlung (Erweiterungen im Sinne der Marktanpassung möglich, Nachweis der Verträglichkeit notwendig)	Uneingeschränkte Ansiedlung (Beachtung landesplanerischer Rahmenbedingungen)
Ergänzende, integrierte Nahversorgungs- standorte	Keine Ansiedlung (kleinflächig entsprechend Versorgungsfunktion)	ggf. großflächig möglich (Nachweis der Verträglichkeit notwendig)	Keine Ansiedlung (kleinflächig entsprechend Versorgungsfunktion)
Gewerbegebiete	keine Einzelhandelsansiedlungen, da gewerblichen Nutzungen vorbehalten (Annexhandel zulässig)		

Im sonstigen Stadtgebiet (Mischgebiet, Wohngebiet) kleinflächiger Einzelhandel möglich

Analyse des Einzelhandels

Grundlagen

Einzelhandels-
bestand

Einzugsgebiet/
Kaufkraftpotenzial

Überprüfung der
Standorte

Analyse der B-Pläne

Auswirkung des
Online-Handels

Fortschreibung Einzelhandelskonzept 2019

Überprüfung der zentralen Versorgungsbereiche

Fortschreibung des Standortkonzeptes

Fortschreibung der Sortimentsliste

Handlungserfordernisse für die Bauleitplanung

Zusammenstellung der Rechtsprechung

Strategien Offline vs. Online-Handel

Beschluss des Einzelhandelskonzeptes durch
den Rat der Stadt Eutin

- Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse und Einarbeitung der erforderlichen Änderungen
- Erstellung des Gutachtenberichtes zum Einzelhandelskonzept Eutin
- Zusammenstellung der Handlungserfordernisse für die Bauleitplanung
- Präsentation des Einzelhandelskonzeptes am 13. Juni 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen zur cima und unseren
Projekten finden Sie auf unserer Homepage

www.cima.de

Einzelhandelskonzept Eutin

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt 2013

Karte 4: Nutzungsstruktur und Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt



Einzelhandelskonzept Eutin

Zentraler Versorgungsbereich Weidestraße 2013

Karte 5: Abgrenzung des Nahversorgungszentrums Weidestraße



Karte 3: Zentren- und Standortstruktur



Legende

Zentrale Versorgungsbereiche

- Innenstadt
- NVZ Weidestraße
- dezentrale Lagen

Kartengrundlage: Stadt Eutin;
GMA-Bearbeitung 2012

Diese Folien fallen unter § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte (D) und sind auch durch europäisches Recht geschützt.

Es wurden möglicherweise Fotos, Grafiken u.a. Abbildungen zu Layoutzwecken oder als Platzhalter verwendet, für die keine Nutzungsrechte für einen öffentlichen Gebrauch vorliegen. Jede Weitergabe, Vervielfältigung oder gar Veröffentlichung kann Ansprüche der Rechteinhaber auslösen.

Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen der CIMA können gutachterliche Ausführungen und Bewertungen enthalten, die bei unsachgemäßer Verwendung (z.B. Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung) einen Vermögensschaden verursachen können. Wer diese Unterlage – ganz oder teilweise – in welcher Form auch immer weitergibt, vervielfältigt oder veröffentlicht übernimmt das volle Haftungsrisiko gegenüber den Inhabern der Rechte, stellt die CIMA Beratung + Management GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten der ggf. notwendigen Abwehr von solchen Ansprüchen durch die CIMA Beratung + Management GmbH.

Diese Folien dürfen ohne gesonderte schriftliche Genehmigung weder ganz noch ausschnittsweise in Dokumentationen oder Protokollen wiedergegeben werden. Veranstalter von Vorträgen und Seminaren erwerben keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der CIMA und ihrer Mitarbeiter.